

Ausgabe vom 1. Januar 2025

Nr. 160.01

---

# **Beschluss über den Gemeindeführungsstab (GFS)**

vom 19. Dezember 2024

## Der Gemeinderat Adligenswil

erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, SR 520.1;
- das Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007, SRL 370;
- die Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 8. April 2008, SRL 371;
- Gemeindeordnung der Gemeinde Adligenswil vom 24. September 2017, Nr. 011.01

folgenden Beschluss für den Gemeindeführungsstab (GFS):

### Art. 1 Zweck

Dieser Beschluss regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes (GFS) für die Gemeinde Adligenswil.

### Art. 2 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.
- <sup>2</sup> Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.
- <sup>3</sup> Der GFS wird vom Chef Bevölkerungsschutz geführt, der dem Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bau, Infrastruktur, Umwelt und Sicherheit untersteht.
- <sup>4</sup> Auf Anforderung des Gemeinderates kann der GFS von einem Katastropheneinsatzleiter der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern oder der Zivilschutzorganisation Emme unterstützt werden.

### Art. 3 Organisation

- <sup>1</sup> Folgende Funktionen gehören dem GFS an:
  - a. Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bau, Infrastruktur, Umwelt und Sicherheit
  - b. Stv. Gemeinderatsmitglied für das Ressort Bau, Infrastruktur, Umwelt und Sicherheit
  - c. Chef / Chefin Bevölkerungsschutz (C Bev S)
  - d. Stv Chef / Chefin Bevölkerungsschutz
  - e. Feuerwehrkommandant (FW Kdt)
  - f. Geschäftsführung (GF)

Zusätzliche Personen können aufgrund der Ereignislage beigezogen werden.

- <sup>2</sup> Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bau, Infrastruktur, Umwelt und Sicherheit ist die Vertretung des Gemeinderates und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher.
- <sup>3</sup> Der Chef oder die Chefin Bevölkerungsschutz sowie die Stellvertretung der Gemeinde werden vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsperiode dauert vier Jahre.

#### **Art. 4 Aufgaben des GFS**

- <sup>1</sup> Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

#### **Art. 5 Aufgaben Chef Bevölkerungsschutz**

- <sup>1</sup> Ständige Aufgaben:
  - a. Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation des GFS;
  - b. Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen;
  - c. Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen;
  - d. Durchführung eines jährlichen Rapportes mit dem GFS.
- <sup>2</sup> Aufgaben im Einsatz:
  - a. Sicherstellen einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS;
  - b. Führung des GFS;
  - c. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat;
  - d. Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

#### **Art. 6 Kompetenzen des GFS**

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a. Einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde;
- b. Einsetzen der in der Gemeinde dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe);
- c. Beantragen Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU);
- d. Einsetzen der vom KFS LU zugewiesenen Mittel;
- e. Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften;
- f. Umsetzung der gefällten Entscheide;
- g. Information der Bevölkerung;
- h. Finanzkompetenz:
  - erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr;
  - bis max. CHF 30'000.-- für weitere Massnahmen;
  - zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

#### **Art. 7 Aufgebot und Führungsstandort des GFS**

- <sup>1</sup> Der GFS wird über Alarmstufe 100 aufgeboten. Er entscheidet über das Aufgebot weiterer Mitglieder.
- <sup>2</sup> Der primäre Führungsstandort des GFS ist das Sitzungszimmer Gamma im 2. Stock des Gemeindehauses. Bei Nichtverfügbarkeit des Sitzungszimmers befindet sich der Führungsstandort in Räumlichkeiten Zentrums Teufmatt.

#### **Art. 8 Ausbildung**

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem KFS.

## **Art. 9 Einsatzdokumentation**

Die Einsatzdokumentation enthält mindestens:

- a. Aufgebotsliste für den GFS;
- b. Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe;
- c. Liste der weiteren Mitglieder GFS;
- d. Liste mit Adressen und Ansprechstellen;
- e. Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen;
- f. Mitteltabelle / Bezugsliste;
- g. Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden);
- h. Hinweise betreffend Führungsstandort.

## **Art. 10 Kostenregelung**

Der Aufwand für die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte des GFS werden gemäss dem Entschädigungsreglement für Kommissionen abgegolten.

Der Ernstfalleinsatz wird nach den Soldansätzen der Feuerwehr abgegolten. Angehörige des Zivilschutzes rechnen ihren Einsatz über ihre Organisation ab.

## **Art. 11 Versicherung**

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helfer) schliesst die Gemeinde eine entsprechende Versicherung ab.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Dadurch werden alle bisherigen Regelungen und Weisungen der Gemeinde für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ersetzt.

Adligenswil, 19. Dezember 2024

## **Gemeinde Adligenswil**

Gemeinderat

Markus Gabriel  
Gemeindepräsident

Esther Müller  
Geschäftsführerin

Verteiler:

- Kantonaler Führungsstab Luzern